

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2017 26 vom 20. Juni 2018

BE Verwaltungsgericht, 2018-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2017_26

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2017 26 du 20 juin 2018

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2017 26 del 20 giugno 2018

Regeste

Ablehnung Habilitationsantrag (Entscheid der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom 14. Dezember 2016; 4800.600.400.18/15 [729820]) | Andere

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.06.2018, Nr. 100.2017.26U, Seite 4

E. 2

Im Streit liegt die Ablehnung des den Beschwerdeführer betreffenden Habilitationsantrags durch die Universitätsleitung.

E. 2.1

Die Universität verleiht die Habilitation (Art. 4 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität [Universitätsgesetz, UniG; BSG 436.11]). Die Habilitation ist mit der Erteilung der Lehrbefugnis und der Verleihung des Titels einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten verbunden. Die Universitätsleitung erteilt auf Antrag der Fakultäten die Lehrbefugnis, wenn die reglementarischen Voraussetzungen der antragstellenden Fakultät erfüllt sind. Die Lehrbefugnis berechtigt zum Führen des Titels einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten (vgl. Art. 39 Abs. 1 Bst. n i.V.m. Art. 44 Abs. 1 Bst. f UniG und Art. 24 Abs. 2 Bst. w und Art. 63 Abs. 1 des Statuts der Universität vom 7. Juni 2011 [Universitätsstatut, UniSt; BSG 436.111.2]). Die Lehrbefugnis und damit das Recht, den Titel «Privatdozentin» bzw. «Privatdozent» zu führen, kann auf Antrag der zuständigen Fakultät aberkannt werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber des Titels mit der Universität nicht mehr durch Forschung und Lehre verbunden ist (Art. 63

Abs. 2 UniSt). – Die Fakultäten bilden die organisatorischen Grundeinheiten der Universität. Ihnen steht im Rahmen der Universitätsgesetzgebung das Selbstverwaltungsrecht zu (Art. 39 Abs. 1 UniSt). Die Fakultäten erlassen reglementarische Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Habilitation (Art. 45 UniSt).

E. 2.2

Zu den reglementarischen Grundlagen der Habilitation an der Medizinischen Fakultät ergibt sich was folgt: Die Habilitation dient der kritischen Bewertung und öffentlichen Anerkennung ausgezeichneter Leistungen des akademischen Nachwuchses in Lehre und Forschung auf einem Teilgebiet der Medizin. Mit der Habilitation bestätigt die Fakultät der Kandidatin oder dem Kandidaten die Befähigung zur selbständigen Tätigkeit als akademische Lehrerin oder akademischer Lehrer und als Forscherin und Forscher. Die Habilitation bildet damit die Grundlage für eine weiterführende akademische Karriere (Art. 1 des Habilitationsreglements der Medizinischen Fakultät der Universität Bern vom 21. Januar 2009; nachfolgend: Habilitationsreglement; einsehbar unter: www.medizin.unibe.ch), Rubrik: Weiterbildung).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.06.2018, Nr. 100.2017.26U, Seite 5

E. 2.3

Die Prüfung der Habilitationsunterlagen und der Entscheid über die Zulassung zum Habilitationsverfahren liegen bei der fakultären Ernennungs- und Habilitationskommission (EHK; Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Habilitationsreglement). Falls die EHK auf Zulassung entscheidet, bestimmt sie eine Referentin oder einen Referenten und eine Ko-Referentin oder einen Ko-Referenten (Art. 6 Abs. 1 Habilitationsreglement). Referentin oder Referent und Ko-Referentin oder Ko-Referent und die durch sie bestimmten Fachgutachterinnen und Fachgutachter beurteilen die Forschungsleistungen. Eine der Fachgutachterinnen oder einer der Fachgutachter muss von aussen («extern») kommen. Bei der Begutachtung müssen die in Art. 6 Abs. 2 Habilitationsreglement erwähnten Fragestellungen beachtet werden. Die Fachgutachterinnen oder Fachgutachter verfassen je ein unabhängiges schriftliches Gutachten (vgl. Art. 6 Abs. 4 Habilitationsreglement). Referentin oder Referent und Ko-Referentin oder Ko-Referent verfassen einen Kommentar zu den Fachgutachten und nehmen eine Gesamtbeurteilung der wissenschaftlichen Leistungen mit einer Empfehlung zu deren Anerkennung oder Ablehnung als Grundlage einer Habilitation vor. Sie leiten diese Unterlagen zusammen mit den Fachgutachten an die EHK weiter (Art. 6 Abs. 5 Habilitationsreglement). Die EHK führt den Quervergleich durch und verfasst eine zusammenfassende Beurteilung über Lehre, Forschung und Dienstleistung. Sie leitet anschliessend das Habilitationsgutachten mit einem Antrag an die Fakultätsversammlung weiter. Der Kandidat oder die Kandidatin hält einen wissenschaftlichen Vortrag aus dem Bereich des Habilitationsthemas vor der Fakultätsversammlung. Die Diskussion wird in der Regel von der Referentin oder vom Referenten geleitet. An der gleichen Sitzung wird über den Habilitationsantrag abgestimmt (Art. 6 Abs. 6 Habilitationsreglement in der Fassung vom 20.4.2016; in Kraft seit 1.8.2016). Bis am 31. Juli 2016 hatte die Kandidatin oder der Kandidat den wissenschaftlichen Vortrag vor dem Fakultätskollegium noch vor dem Abschluss der Arbeit des Referenten-Teams zu halten. Referentin oder Referent und Ko-Referentin oder Ko-Referent berücksichtigten diesen sodann bei der Erstellung ihres Gutachtens (vgl. aArt. 6 Abs. 6

Habilitationsreglement). Das Fakultätskollegium entscheidet über den Antrag in geheimer Abstimmung. Für Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich (Art. 9 Abs. 1 Habilitationsreglement). Die Lehrbefugnis (Venia docendi) und der Titel «Privatdozentin» oder

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.06.2018, Nr. 100.2017.26U, Seite 6 «Privatdozent» wird auf Antrag der Fakultät von der Universitätsleitung verliehen (Art. 9 Abs. 2 Habilitationsreglement, Art. 63 Abs. 1 UniSt).

E. 2.4

Beim Habilitationsverfahren handelt es sich nach dem Gesagten um ein mehrstufiges Verfahren mit unterschiedlichen Zuständigkeiten: Nach der Gesuchseinreichung durch die Kandidatin oder den Kandidaten beschliesst die EHK über die Zulassung zum Verfahren (Zulassungsverfahren). Die Zulassung erfolgt, wenn die reglementarischen Minimal Kriterien erfüllt sind (vgl. Art. 4 Habilitationsreglement). Die Gewichtung und Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden erfolgt im anschliessenden Begutachtungsverfahren (Art. 6 Abs. 2 Satz 3 Habilitationsreglement). Das Fakultätskollegium entscheidet sodann auf Basis dieser Begutachtung über die Annahme des Habilitationsantrags. Stimmt eine Zweidrittelmehrheit des Fakultätskollegiums dem Habilitationsantrag zu, stellt die Fakultät Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Damit wird das Verfahren vor die Universitätsleitung gebracht, die über die Erteilung der Lehrbefugnis und die Verleihung des Titels «Privatdozentin» oder «Privatdozent» beschliesst.

E. 3

Aufgrund der Akten ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

E. 3.1

Der Beschwerdeführer hat am 29. August 2013 einen Antrag auf Habilitation im Fach ... gestellt. Am 4. Oktober 2013 hat die EHK den Habilitationsantrag erstmals geprüft, worauf sie vom Beschwerdeführer eine genauere Erläuterung seiner Lehrtätigkeit verlangt hat. Aufgrund des ergänzten Antrags hat die EHK den Beschwerdeführer anlässlich der Sitzung vom 13. Dezember 2013 zum Habilitationsverfahren zugelassen. Prof. Dr. ... und PD Dr. ... sind zum Referent bzw. Ko-Referent bestimmt worden (Zusammenfassende Beurteilung der EHK vom 14.4.2015; Akten Uni, Beilage 6).

E. 3.2

Zur Beurteilung der wissenschaftlichen Tätigkeit des Beschwerdeführers haben der Referent und der Ko-Referent zunächst zwei Fachgutachten in Auftrag gegeben. Die Gutachten haben unterschiedliche

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.06.2018, Nr. 100.2017.26U, Seite 7 Bewertungen ergeben. Das Habilitationsgutachten von PD Dr. ... (Schweiz) spricht sich für die Gutheissung des Antrags aus (Fachgutachten A; Akten Uni, Beilage 7). Das Habilitationsgutachten von Prof. ... (Österreich) vom 20. Mai 2014 spricht sich demgegenüber gegen die Habilitation aus (Fachgutachten B; Akten Uni, Beilage 8). Bei dieser Ausgangslage haben der Referent und der Ko-Referent beschlossen, ein drittes Fachgutachten einzuholen. Das Gutachten von Prof. ... (Italien) vom 20. Juli 2014 beurteilt die wissenschaftlichen Leistungen des Beschwerdeführers als sehr gut (Fachgutachten C; Akten Uni, Beilage 9).

E. 3.3

Am 17. Dezember 2014 hat der Beschwerdeführer vor dem Fakultätskollegium einen Vortrag gehalten.

E. 3.4

Der Referent und der Ko-Referent haben am 18. Dezember 2014 zuhanden der EHK ihre Gesamtbeurteilung der wissenschaftlichen Leistungen des Beschwerdeführers abgegeben (Akten Uni, Beilage 6). Sie haben dabei dem Werdegang, den Forschungsaufenthalten, den Forschungsmitteln, den Publikationen, den Leistungen in der Lehre und dem Vortrag Rechnung getragen. Zu den externen Fachgutachten halten sie Folgendes fest: «Da die Vorschlagsliste [des Beschwerdeführers] lediglich einen Positiv- und zwei Negativ-Vorschläge enthielt, haben wir einen Gutachter aus dem Inland und einen aus dem deutschsprachigen Ausland gewählt. Der Gutachter aus der Schweiz beurteilte die Arbeit positiv. Nachdem der ausländische Gutachter die Arbeit jedoch negativ beurteilte, wurde sie einem weiteren ausländischen und international sehr renommierten Gutachter vorgelegt, der sie positiv beurteilte. Der erste ausländische Gutachter bemängelte vor allem, dass die Arbeiten ohne grossen Zusammenhang zueinander stünden (Zitat): «Eine Vertiefung einer besonderen Thematik durch aufeinander aufbauende Arbeiten lässt sich aus dem vorgelegten Oeuvre nicht erkennen[.] Dem gegenüber schreibt der zweite Gutachter (Zitat, übersetzt): «Seine wissenschaftliche Aktivität, wie es die vorgelegten Publikationen zeigen, ist auf optimalem Niveau und zeigt einen breiten Ausbildungsstand, der sich in einem grossen Spektrum an aus der chirurgischen Klinik entwickelten wissenschaftlichen Fragestellungen niederschlägt[.]» Der Referent und der Ko-Referent haben folgende Gesamtbeurteilung abgegeben: «[Der Beschwerdeführer] erfüllt alle Voraussetzungen für die Habilitation an der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Der Schwerpunkt Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.06.2018, Nr. 100.2017.26U, Seite 8 seiner Tätigkeit ist aktuell klinisch. Es ist jedoch davon auszugehen, und dies wird auch vom Vertreter des Fachgebietes und Promotor der Arbeit, Herrn Prof. ... so gesehen, dass er sein Engagement in der Lehre an der Universität Bern fortsetzen wird. [Der Beschwerdeführer] hat auch nach Beendigung seiner klinischen Tätigkeit in Bern weiter publiziert. Die wissenschaftlichen Leistungen werden als genügend beurteilt. Die Unterzeichnenden empfehlen deshalb der Fakultät den Habilitationsantrag [des Beschwerdeführers] zur Annahme.»

E. 3.5

Die Fakultätsleitung hat den Habilitationsantrag des Beschwerdeführers an ihrer Sitzung vom 10. Februar 2015 diskutiert. Sie ist zur Auffassung gelangt, dass die Leistungen des Beschwerdeführers für eine Habilitation nicht ausreichend seien. Der Dekan sollte daher die EHK und den Kommissionspräsidenten bezüglich des weiteren Vorgehens kontaktieren (Auszug aus dem Protokoll der Fakultätsleitungssitzung vom 10.2.2015; Akten Uni, Beilage 2). Am 13. Februar 2015 hat die EHK die Haltung der Fakultätsleitung zur Kenntnis genommen, ohne diese Auffassung indes zu teilen (vgl. Stellungnahme der Fakultätsleitung vom 2.8.2017; act. 13).

E. 3.6

Der Dekan der Medizinischen Fakultät hat dem Beschwerdeführer am 4. März 2015 mitgeteilt, dass sein Habilitationsantrag der Fakultät nicht zur Diskussion und Abstimmung vorgelegt werden sollte. Es bestehe aus den folgenden Gründen ein grosses Risiko, dass der

Antrag abgelehnt würde: Zunächst würden seine Leistungen insbesondere in der Forschung für eine Habilitation an der Medizinischen Fakultät nicht ausreichen; die Fakultätsleitung teile insoweit die Einschätzung des Fachgutachters B. Weiter sei die Resonanz seiner Publikationen klein. Eine Analyse zeige, dass seine Publikationen in 16 Jahren nur 194-mal zitiert worden seien. Seine Drittmittelinwerbung sei gering und auf die Jahre 2000 bis 2004 beschränkt. Schliesslich habe seine Präsentation vom 17. Dezember 2014 mehr einer klinischen Fortbildung als einem wissenschaftlichen Vortrag entsprochen. Der Dekan hat dem Beschwerdeführer daher vorgeschlagen, den Habilitationsantrag zurückzuziehen (Schreiben vom 4.3.2015; Akten Uni, Beilage 3). Der Beschwerdeführer hat sich mit dem Dekan der Medizinischen Fakultät am 10. April 2015 zu einem persönlichen Gespräch getroffen. Er hat in der Folge darauf bestanden, dass dem Fakultätskollegium sein Habilitationsantrag vorgelegt wird (E-Mail vom 13.4.2015; Akten Uni, Beilage 5).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.06.2018, Nr. 100.2017.26U, Seite 9

E. 3.7

Die EHK hat mit Habilitationsgutachten vom 14. April 2015 eine zusammenfassende Beurteilung abgegeben. Zur Zulassung zum Habilitationsverfahren führt sie aus: «Die EHK hat in ihrer Sitzung vom 4.10.2013 den Antrag auf Habilitation (29.8.2013) [des Beschwerdeführers] geprüft und eine genauere Erläuterung seiner Lehrtätigkeit eingefordert. Der ergänzte Antrag wurde reevaluiert (Sitzung vom 13.12.2013). Er erfüllt die im Reglement vorgesehenen Anforderungen (Anzahl Originalarbeiten und Anteil Erst-/ Letztautor in Zeitschriften im obersten Rankingdrittel, auswärtiger Forschungsaufenthalt, Einwerbung von kompetitiven Drittmitteln).» Die Leistungen des Beschwerdeführers in der Forschung hat die EHK wie folgt beurteilt: «[Der Beschwerdeführer] hat zwischen ... und ... am ...spital auf der Abteilung ... gearbeitet; zunächst als Assistent, danach ... Jahre als Oberarzt und die letzten ... Jahre als Chefarztstellvertreter. Seit ... leitet er die ... am ...spital ... in Er konzentriert sich in seiner Forschung auf grundlagenwissenschaftliche und klinische Aspekte bestimmter ... Erkrankungen Sein Werk umfasst insgesamt 14 publizierte Originalarbeiten; 11 davon im obersten Drittel des Rankings. Bei den Arbeiten im obersten Drittel des Rankings ist er 4mal Erst- oder Letztautor. [Der Beschwerdeführer] konnte Drittmittel in der Höhe von insgesamt 86'000 CHF einwerben. Referent und Ko-Referent betonen, dass man davon ausgehen könne, dass [der Beschwerdeführer] sich auch weiterhin von ... aus in der Lehre an der Universität Bern engagieren wird, und beurteilen seine Forschung, gestützt auf insgesamt drei externe Gutachten, als genügend.» Zu den Leistungen des Beschwerdeführers in der Lehre hält die EHK Folgendes fest: «[Der Beschwerdeführer] beteiligt sich seit ... an der Lehre in Bern: bis ... mit Vorlesungen und PBL Tutorien, danach vor allem durch Betreuung von PJ- und Blockstudenten. Er betreute bisher 1 Dissertation. Seine Lehre wurde im Rahmen einer von einem EHK-Mitglied besuchten Vorlesung für gut befunden. Sein Kurzvortrag am 17. Dezember 2014 zum Thema ... vor der Fakultät war klar strukturiert und gut verständlich. Fragen wurden kompetent beantwortet.» Gestützt auf diese Beurteilungen hat die EHK dem Fakultätskollegium den Antrag gestellt, dem Beschwerdeführer sei die Venia docendi im Fach ... zu erteilen (Zusammenfassende Beurteilung vom 14.4.2015; Akten Uni, Beilage 6).

E. 3.8

Am 13. Mai 2015 hat die Medizinische Fakultät mit 23 Ja-Stimmen,

E. 3.9

Die Universitätsleitung hat am 16. Juni 2015 den Antrag der Medizinischen Fakultät abgelehnt. Sie vertritt die Auffassung, die Leistung des Beschwerdeführers reichten für eine Habilitation nicht aus. Am 8. Juli 2015 ist der Beschwerdeführer vom Dekan der Medizinischen Fakultät über die Ablehnung des Habilitationsantrags informiert worden (Schreiben vom 8.7.2015; Akten Uni, Beilage 11). Der Beschwerdeführer hat in der Folge den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangt. Mit Verfügung vom 24. November 2015 hat die Universitätsleitung den Habilitationsantrag mit folgender Begründung abgelehnt: Die Leistungen des Beschwerdeführers seien insbesondere in der Forschung ungenügend. Dass ein Fachgutachten zu einer negativen Beurteilung gelangt sei, sei ein alarmierendes Zeichen. Der Umstand, dass ein drittes Fachgutachten eingeholt worden sei, sei zudem fragwürdig und problematisch. Die Würdigung des Fachgutachtens B würde sich auch mit der Auffassung der Fakultätsleitung decken. Die Universitätsleitung teile die Auffassung der Fakultätsleitung, wonach die Resonanz der Publikationen klein und die Einwerbung von Drittmitteln gering sei und die Präsentation vom 17. Dezember 2014 eher einer klinischen Fortbildung entsprochen hätte.

E. 3.10

Im vorinstanzlichen Verfahren hat die Universität überdies die Auffassung vertreten, der Beschwerdeführer hätte eigentlich gar nicht zum Habilitationsverfahren zugelassen werden dürfen, da er die Mindestanforderung des entscheidenden Anteils an der erfolgreichen Betreuung einer Dissertation oder einer vergleichbaren Arbeit nicht erfülle (Beschwerdeantwort im vorinstanzlichen Verfahren S. 11). Diesen Standpunkt vertritt sie auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Beschwerdeantwort S. 12). Gleicher Meinung ist der stellvertretende Dekan der Medizinischen Fakultät, der sich für die Fakultätsleitung hat vernehmen lassen, nachdem der

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.06.2018, Nr. 100.2017.26U, Seite 11 Instruktionsrichter die Medizinische Fakultät zur Stellungnahme eingeladen hatte (vgl. vorne Bst. C und act. 11). Der stellvertretende Dekan teilt mit, dass nur wenige Habilitationsanträge abgelehnt würden, da die EHK jeweils sehr sorgfältig prüfe, ob insbesondere die wissenschaftlichen Leistungen für eine Habilitation ausreichen. In der Zeitspanne 2008-2016 seien insgesamt 42 Habilitationsanträge nicht zugelassen, abgebrochen oder zurückgezogen worden. Mit Blick auf den Zulassungsentscheid müssten die Anforderungen an die Publikationen strikt eingehalten werden. Hinsichtlich der weiteren Mindestvoraussetzungen bestehe ein gewisser Ermessensspielraum. Art. 4 Abs. 4 des Habilitationsreglements sehe denn auch vor, dass bei aussergewöhnlichen Leistungen von den Minimalanforderungen abgewichen werden könne. In der klinischen Forschung könnten Kandidatinnen und Kandidaten gelegentlich exzellente Forschungsergebnisse ohne entsprechende Drittmittelwerbung vorweisen. Hieraus dürfe aber nicht gefolgert werden, die Minimalanforderungen müssten in der Praxis nicht vollständig erfüllt sein. Die Fakultätsleitung vertrete abschliessend die Haltung, dass der Beschwerdeführer «aufgrund seines mangelhaften Leistungsausweises gar nicht erst zum Habilitationsverfahren hätte zugelassen werden sollen» (act. 13). 4. 4.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, die Universitätsleitung hätte den Habilitationsantrag nicht ablehnen dürfen. Das Fakultätskollegium, welches seinem Habilitationsantrag mit dem reglementarisch

vorgesehen qualifizierten Mehr zugestimmt habe, sei «das Entscheid bestimmende Gremium». Die Verfügung der Universitätsleitung sei «mehr oder weniger als eine einfache Bestätigung» einzustufen (Beschwerde S. 7, Replik S. 2). – Die Universität wendet dagegen ein, dass die Universitätsleitung von Amtes wegen verpflichtet sei, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Lehrbefugnis erfüllt seien. Andernfalls wäre sie für den reinen administrativen Vollzug zuständig. Solches würde sich aber aus den rechtlichen Grundlagen nicht ergeben (Beschwerdeantwort S. 3 f.). Die ERZ teilt die Auffassung der Universität und hält fest, dass die Universitätsleitung genügend fachkundig sei, um die wissenschaftliche Leistung des Be-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.06.2018, Nr. 100.2017.26U, Seite 12 schwerdeführers zu bewerten (angefochtener Entscheid E. 2.2.3). Dem Fakultätskollegium komme im Rahmen des Habilitationsverfahrens bloss der Stellenwert einer «internen Beratungsstelle» zu (Vernehmlassung S. 3). 4.2 Dass die Zuständigkeit zur Verleihung der Habilitation bei der Universitätsleitung liegt, ist unter den Verfahrensbeteiligten mit Blick auf die Rechtsgrundlagen zu Recht unbestritten (vgl. vorne E. 2.1). Die Universitätsleitung ist das Führungs- und Koordinationsorgan der Universität (Art. 37 Abs. 1 UniG). Sie besteht aus höchstens sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus der Rektorin oder dem Rektor, den Vizerektorinnen oder Vizerektoren und der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor (Art. 37 Abs. 3 UniG). Das Verfahren vor der Universitätsleitung wird mit dem Antrag der Fakultät eingeleitet. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, wenn die Universität folgert, der Antrag der Fakultät sei zwar notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für eine erfolgreiche Habilitierung (Beschwerdeantwort S. 5, 6). Die Universitätsleitung erteilt die Lehrbefugnis, wenn die reglementarischen Voraussetzungen der antragstellenden Fakultät erfüllt sind (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 UniSt). Eine Rechtspflicht der Universitätsleitung, entsprechend dem Antrag der Fakultät zu entscheiden, besteht nicht. 4.3 Die Verfügung der Universitätsleitung stellt demnach nicht – wie der Beschwerdeführer vorbringt – eine «einfache Bestätigung» dar. Vielmehr hat die Universitätsleitung den Antrag der Fakultät zu prüfen. Es stellt sich indes die Frage, in welchem Verhältnis der Antrag der Fakultät zum Verfahren vor der Universitätsleitung steht. Nach Art. 9 Abs. 1 Habilitationsreglement entscheidet das Fakultätskollegium über den Habilitationsantrag in geheimer Abstimmung. Der erfolgreiche Abschluss des fakultären Habilitationsverfahrens setzt eine qualifizierte Mehrheit (Zweidrittelmehrheit) voraus. Nimmt die Fakultät den Habilitationsantrag an, spricht sie der Habilitandin oder dem Habilitanden die «Lehrbefähigung» zu. Dies ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Habilitationsreglement, wonach die Fakultät mit der Habilitation der Kandidatin oder dem Kandidaten «die Befähigung zur selbstständigen Tätigkeit als akademische Lehrerin oder akademischer Lehrer und als Forscherin oder Forscher» bestätigt. Die Annahme des Habilitationsantrags durch die Fakultät berechtigt die antragstellende Person aber

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.06.2018, Nr. 100.2017.26U, Seite 13 nicht dazu, einen bestimmten akademischen Titel zu tragen. Den Titel «Dr. habil.», der für die Fähigkeit steht, einen Wissenschaftsbereich in Forschung und Lehre zu vertreten, kennt das bernische Universitätsrecht und insbesondere auch das Habilitationsreglement der Medizinischen Fakultät nicht (anders z.B. § 2 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 der Habilitationsordnung vom 19. Dezember 2013 der Universität Basel; SG [Systematische Gesetzesammlung Basel-Stadt] 441.400). Die Annahme des Habilitationsantrags hat in

verfahrensrechtlicher Hinsicht somit nur zur Folge, dass die Medizinische Fakultät das «überfakultäre» Habilitationsverfahren einleitet. 4.4 Zur Annahme des Habilitationsantrags ergibt sich unter materiellrechtlichen Aspekten was folgt: Bei der Beschlussfassung über den Habilitationsantrag und damit über die Lehrbefähigung der Habilitandin oder des Habilitanden geht es um die Beurteilung deren oder dessen wissenschaftlichen Leistungen. Das Bundesgericht hat im Urteil 2P.113/2001 vom 22. August 2001 geschlossen (vgl. E. 2), der Entscheid über die Habilitationswürdigkeit könne insoweit einem Prüfungsentscheid bzw. einem Entscheid über die Bewertung einer Examensleistung gleichgestellt werden (vgl. auch BGer 2P.433/1995 vom 5.2.1996 E. 3c). Hiervon gehen auch die Verfahrensbeteiligten aus. 4.4.1 Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist insofern besonders, als eine sachgerechte Beurteilung die Kenntnisse an der Bildungsinstitution sowie der Persönlichkeit der Kandidatin oder des Kandidaten voraussetzt. Gestützt auf das Gebot der Chancengleichheit, das aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 der Bundesverfassung [BV; SR 101] und Art. 10 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]) fließt (BVR 2012 S. 165 E. 5.1.1), ist die Leistungsbewertung nur Personen zu übertragen, die nach ihrer fachlichen Qualifikation in der Lage sind, den Wert der erbrachten Leistung eigenverantwortlich zu ermitteln und zu beurteilen, ob die Kandidatin oder der Kandidat die erforderliche Befähigung besitzt (vgl. zum Prüfungsrecht im Allgemeinen: Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 6. Aufl. 2014, N. 304). Die Habilitation zeugt von einem besonders hohen Kenntnisstand in einer bestimmten wissenschaftlichen Materie. Dem Gebot sachkundiger Bewertung sowie der Chancengleichheit ist nur dann ausreichend entsprochen, wenn die Gutachterinnen und Gutach-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.06.2018, Nr. 100.2017.26U, Seite 14 ter im Habilitationsfach entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation hinreichend kompetent sind, das erforderliche Qualitätsurteil abzugeben (Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., N. 614). Der zur sachkundigen Bewertung erforderliche fachwissenschaftliche Sachverstand soll in dem zur Entscheidung berufenen Gremium nicht nur eingebracht werden, sondern ist auch bei der Bewertungsentscheidung massgeblich zu berücksichtigen (zum deutschen Recht Urteil 1BVR 3389/08 des Bundesverfassungsgerichts vom 4.11.2010 N. 60 mit Hinweis). Es ist demnach nicht zulässig, dass eine nicht hinreichend sachkundige oder anderweitig beeinflusste Mehrheit sich gegen die Gutachtermehrheit durchsetzt, ohne deren Bewertung nachweislich erschüttern zu können (Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., N. 614). 4.4.2 Der Beschlussfassung des Fakultätskollegiums liegt das in Art. 6 Habilitationsreglement vorgesehene Begutachtungsverfahren zugrunde. Danach sind mindestens zwei Fachgutachten einzuholen, die in der Folge sowohl durch die Referentin oder den Referenten und die Ko-Referentin oder den Ko-Referenten als auch von der EHK gewürdigt werden. Die EHK nimmt schliesslich eine zusammenfassende Beurteilung (Habilitationsgutachten) vor und leitet diese zusammen mit einem Antrag an die Fakultätsversammlung weiter. Für die Annahme des Antrags bedarf es schliesslich einer Zweidrittelmehrheit (vgl. vorne E. 2.3). Das Habilitationsreglement stellt demnach hohe Anforderungen an die Leistungsbewertung. Es gewährleistet insbesondere, dass besonders fachkundige Expertinnen und Experten die wissenschaftlichen Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden beurteilen. Damit wird dem Gebot der sachkundigen Bewertung Rechnung getragen. 4.5 Entgegen der Auffassung der Vorinstanz kommt dem Fakultätskollegium im Rahmen des Habilitationsverfahrens nicht bloss der Stellenwert einer «internen Beratungsstelle» zu.

Vielmehr ist das Fakultätskollegium gestützt auf das Habilitationsreglement kompetent, über die Lehrbefähigung zu befinden. Die Universitätsleitung ist demgegenüber befugt, die Lehrbefugnis zu erteilen, sofern die reglementarischen Voraussetzungen der antragstellenden Fakultät erfüllt sind.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.06.2018, Nr. 100.2017.26U, Seite 15 4.5.1 In Bezug auf die hier zur Diskussion stehende Lehrbefähigung kann die Universitätsleitung, die sich aus Mitgliedern unterschiedlicher Fachrichtungen zusammensetzt, den erforderlichen Sachverstand nicht im gleichen Umfang wie Referent, Ko-Referent, Fachgutachter, EHK und Fakultätskollegium verfügbar machen. Sie hat sich im Verfügungszeitpunkt aus einem Mediziner (Infektiologen), einem italienischen Sprachwissenschaftler, einem Chemiker, einer Kulturgeographin und dem Verwaltungsdirektor (Ökonomen) zusammengesetzt. Die Universitätsleitung hat sich deshalb bei der fachwissenschaftlichen Beurteilung eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen. Diese Zurückhaltung ist auch dann geboten, wenn ein Mitglied der Universitätsleitung – wie hier ... – aufgrund seiner Fachkenntnisse zu einer weitergehenden Überprüfung befähigt wäre. Das Gebot der sachkundigen Bewertung verlangt nach dem Gesagten, dass der fachwissenschaftliche Sachverstand in der zur Entscheidung berufenen Universitätsleitung nicht nur eingebracht wird, sondern auch bei der Entscheidung über die Erteilung der Habilitation massgeblich zu berücksichtigen ist. Die Universitätsleitung darf sich demnach nicht ohne weiteres über die vom Fakultätskollegium anerkannte Lehrbefähigung hinwegsetzen (vgl. vorne E. 4.4.1). Das Fakultätskollegium verfügt hinsichtlich der wissenschaftlichen Leistungen des Beschwerdeführers somit über einen Beurteilungs- und Bewertungsspielraum, der von der verfügenden Universitätsleitung zu respektieren ist. 4.5.2 Beim Habilitationsverfahren handelt es sich um ein mehrstufiges Verfahren mit unterschiedlichen Zuständigkeiten (vgl. vorne E. 2.4). Obschon die Universitätsleitung verfügende Behörde ist, ist ihre Stellung – aufgrund der verfahrensrechtlichen Mehrstufigkeit – insofern mit jener einer Rechtsmittelbehörde vergleichbar, als sich auch diese bei der (Über-) Prüfung von Examensleistungen Zurückhaltung auferlegt. Der Grund für die Zurückhaltung ist ebenfalls im Gebot der sachgerechten Bewertung von Examensleistungen zu erblicken (vgl. BGE 105 Ia 190 E. 2a, wo ausdrücklich auf die sachgerechte Bewertung hingewiesen wird). Da die Habilitation von einem besonders hohen Kenntnisstand in einer bestimmten wissenschaftlichen Materie zeugt, rechtfertigt sich die Zurückhaltung, welche die Rechtsmittelbehörden bei der Beurteilung gewöhnlicher Prüfungen wahren,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.06.2018, Nr. 100.2017.26U, Seite 16 umso mehr (vgl. VPB 61/1997 Nr. 63 E. 3.2 – Habilitationsverfahren an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich). 4.6 Nach dem Gesagten hat die Universitätsleitung die Habilitationsanträge der Fakultäten auf ihre Rechtmässigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Sie hat insbesondere zu untersuchen, ob das fakultäre Habilitationsverfahren, welches namentlich das Zulassungs- und das Begutachtungsverfahren umfasst, korrekt durchgeführt worden ist und ob sich das Fakultätskollegium allenfalls von sachfremden Überlegungen hat leiten lassen. 4.6.1 Mit Blick auf die Bewertung der wissenschaftlichen Leistungen des Beschwerdeführers sowohl in der Forschung als auch in der Lehre hätte die Universitätsleitung somit Zurückhaltung üben müssen. Stattdessen hat sie – im Rahmen der vor der ERZ angefochtenen Verfügung – die wissenschaftlichen Leistungen des Beschwerdeführers sowie dessen Lehrbefähigung

einer uneingeschränkten Beurteilung unterzogen (vgl. vorne E. 3.9). Damit hat sie das Gebot der sachkundigen Bewertung verletzt. Hieran ändert auch nichts, dass die Fakultätsleitung – im Gegensatz zum antragstellenden Fakultätskollegium – offenbar die Auffassung der Universitätsleitung und nicht diejenige des Fakultätskollegiums teilt. Der Fakultätsleitung kommt in Bezug auf die Beurteilung der Lehrbefähigung keine besonderen Kompetenzen und im Habilitationsverfahren keine eigenständige Rolle zu. Vielmehr hätten sowohl die Universitätsleitung als auch die Vorinstanz den fachlichen Beurteilungs- und Bewertungsspielraum des Fakultätskollegiums respektieren müssen. 4.6.2 Nach dem festgestellten Sachverhalt bestehen keine Hinweise, die darauf schliessen lassen würden, dass das Begutachtungsverfahren vor der Fakultät, in welchem die Gewichtung der wissenschaftlichen Leistung erfolgt, nicht korrekt durchgeführt worden wäre. Die im Habilitationsreglement vorgesehenen Fachgutachten wurden eingeholt (vgl. vorne E. 3.2). Die Auffassung, dass die Einholung eines dritten Fachgutachtens durch den Referenten und den Ko-Referenten «aus prozessualer Sicht fragwürdig und problematisch» erscheine (Verfügung S. 5), ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr spricht gerade der Umstand, dass zwei Gutachten unterschiedliche Bewertungen ergeben haben, für die Einholung eines dritten Gutach-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.06.2018, Nr. 100.2017.26U, Seite 17 tens (vgl. BGer 2P.113/2001 vom 22.8.2001, wo ebenfalls ein weiteres Fachgutachten eingeholt wurde). Das Habilitationsreglement kennt keine Beschränkung der Anzahl Fachgutachten. Weiter haben der Referent und der Ko-Referent sowie auch die EHK ihre zusammenfassenden Beurteilungen abgegeben (vgl. vorne E. 3.4 und 3.7). Schliesslich wurde der Habilitationsantrag mit der nach Art. 9 Abs. 1 Habilitationsreglement geforderten qualifizierten Mehrheit angenommen. 4.6.3 Somit deutet nichts darauf hin, dass das Begutachtungsverfahren nicht reglementskonform durchgeführt worden ist. Der Umstand, dass sich ein Fachgutachten gegen die Habilitationsbefähigung des Beschwerdeführers ausspricht, vermag die Beurteilung des Fakultätskollegiums nicht nachweislich zu erschüttern. Unter diesen Umständen darf der Habilitationsantrag nicht mit der Begründung abgelehnt werden, die wissenschaftlichen Leistungen des Beschwerdeführers reichten nicht aus, was sowohl die Universität als auch Vorinstanz verkannt haben. 5. Soweit die Universität die Auffassung vertritt, der Beschwerdeführer hätte gar nicht erst zum Habilitationsverfahren zugelassen werden dürfen, ist Folgendes festzuhalten: 5.1 Die Universität hat erstmals im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe die Mindestanforderung im Sinn von Art. 4 Abs. 2 Bst. e Habilitationsreglement nicht erfüllt, da er nicht nachweisen könne, dass er eine Dissertation erfolgreich betreut habe (vgl. vorne E. 3.10). Die Vorinstanz ist gleicher Meinung (angefochtener Entscheid E. 2.3.3.3). – Der Beschwerdeführer vertritt demgegenüber den Standpunkt, die EHK sei zu Recht davon ausgegangen, er habe diese Voraussetzung erfüllt. Der erfolgreiche Abschluss der Dissertation sei ein Umstand, der nicht in seinem Einflussbereich liege. Nach den Ausführungsbestimmungen genüge es, die verantwortliche Anleitung von Doktorandinnen und Doktoranden nachzuweisen (Beschwerde S. 20 f.).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.06.2018, Nr. 100.2017.26U, Seite 18 5.2 Der Entscheid über die Zulassung zum Habilitationsverfahren liegt bei der EHK (vgl. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Habilitationsreglement in der Fassung vom 20.4.2016 [entspricht unverändert der ursprünglichen Fassung]). Voraussetzung für die Zulassung zur

Habilitationsleistungen sind erbrachte Leistungen in den Bereichen Lehre und Forschung (Art. 4 Abs. 1 Habilitationsreglement). Art. 4 Abs. 2 Habilitationsreglement sieht Mindestanforderungen für die Zulassung zur Habilitation vor. Nach Massgabe von Art. 4 Abs. 4 Habilitationsreglement kann von den Mindestvoraussetzungen (nur) bei aussergewöhnlichem Leistungsausweis abgewichen werden. Bei der Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren geht es nicht darum, die erbrachten Leistungen in den Bereichen Lehre und Forschung unter qualitativen Gesichtspunkten zu bewerten. Die Bewertung der wissenschaftlichen Leistungen erfolgt vielmehr im anschliessenden Begutachtungsverfahren (vgl. vorne E. 2.4; Art. 6 Habilitationsreglement; Ausführungsbestimmungen zum Habilitationsreglement der Ernennungs- und Habilitationskommission der Medizinischen Fakultät vom 14. Mai 2014 [nachfolgend: Ausführungsbestimmungen zum Habilitationsreglement] S. 1; einsehbar unter: <www.medizin.unibe.ch>, Rubrik: Weiterbildung). Bei der Überprüfung der Mindestanforderungen bedarf es demnach – anders als im Begutachtungsverfahren – auch keines besonderen fachwissenschaftlichen Sachverstands (vgl. vorne E. 4.4.1). Strittig ist hier, ob der Beschwerdeführer im Sinn von Art. 4 Abs. 2 Bst. e Habilitationsreglement einen entscheidenden Anteil an der erfolgreichen Betreuung mindestens einer Dissertation oder einer vergleichbaren Arbeit erbracht hat. 5.3 Art. 4 Abs. 2 Bst. e Habilitationsreglement verlangt für die Zulassung zum Habilitationsverfahren – wie erwähnt – einen entscheidenden Anteil an der erfolgreichen Betreuung mindestens einer Dissertation oder einer vergleichbaren Arbeit. Dem Wortlaut nach («erfolgreiche Betreuung») ist ein erfolgreicher Abschluss des Dissertationsprojekts, mithin die Promotion der betreuten Person, vorausgesetzt. Die Ausführungsbestimmungen zum Habilitationsreglement halten in Bezug auf die hier interessierende Minimalanforderung Folgendes fest (vgl. S. 2): «Die Kandidatin/der Kandidat soll entscheidend an der Betreuung einer erfolgreich abgeschlossenen Dissertation beteiligt gewesen sein. Da offiziell nur Habilitierte eine Dissertation leiten können, muss lediglich

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.06.2018, Nr. 100.2017.26U, Seite 19 die verantwortliche Anleitung von Doktorandinnen/Doktoranden nachgewiesen werden. Betreuungen von Masterarbeiten können ebenfalls aufgeführt werden. Die Betreuung von drei erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeiten entspricht einer Dissertation.» Auch nach den Ausführungsbestimmungen wird somit eine abgeschlossene Dissertation der betreuten Person vorausgesetzt. 5.4 Der Beschwerdeführer hat im Habilitationsantrag vom 29. August 2013 mit Blick auf die Mindestanforderung «Geleitete Dissertationen und/oder Masterarbeiten» folgende Angaben gemacht (vgl. Habilitationsantrag vom 29.8.2013; Akten Uni, Beilage 6): Jahr Name Titel pract. med. (in Arbeit) Gestützt auf diese Angaben hat die EHK die entsprechenden Mindestanforderungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren als erfüllt erachtet (vgl. vorne E. 3.7). Dem Habilitationsgutachten ist diesbezüglich zu entnehmen, der Beschwerdeführer habe eine Dissertation betreut («Er betreute bisher 1 Dissertation», vgl. vorne E. 3.7). Vom Umstand, dass die Dissertation noch nicht abgeschlossen war (und offenbar immer noch nicht abgeschlossen ist), hatte die EHK Kenntnis, jedenfalls hat der Beschwerdeführer ausdrücklich darauf hingewiesen. 5.5 Der Auffassung des Beschwerdeführers, wonach die Dissertation nicht abgeschlossen sein müsse, kann nicht gefolgt werden. Die Betreuung einer wissenschaftlichen Arbeit ist vielmehr nur dann erfolgreich, wenn die betreffende Arbeit zum Abschluss gekommen ist. Die Beurteilung, ob eine Betreuung erfolgreich war oder nicht, ist denn auch erst nach Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit möglich.

Zudem bleibt aus wissenschaftlicher Sicht relevant, ob die Arbeit zu Ende gebracht worden ist oder nicht, auch wenn die Fertigstellung letztlich nicht allein im Einflussbereich der Betreuerin oder des Betreuers liegt. Der Beschwerdeführer legt im Übrigen nicht dar, inwiefern er in Bezug auf das (möglicherweise mittlerweile abgebrochene) Dissertationsprojekt einen «entscheidenden Anteil an der erfolgreichen Betreuung» geleistet haben will. Dass die Doktorandin mit Blick auf die nicht fertig gestellte Arbeit vom Beschwerdeführer erfolgreich betreut

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.06.2018, Nr. 100.2017.26U, Seite 20 worden wäre, geht aus den Akten jedenfalls nicht hervor. Somit hat der Beschwerdeführer den Nachweis einer erfolgreich betreuten Dissertation nicht erbracht. Dass er vergleichbare Arbeiten betreut hätte, macht er nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich. 5.6 Der Beschwerdeführer kann auch aus der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingereichten Stellungnahme von Prof. Dr. ..., Promotor der Habilitation und Mitglied der Medizinischen Fakultät, insoweit nichts zu seinen Gunsten ableiten. Dieser Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die Mindestanforderungen «in der Praxis nicht vollständig erfüllt» sein müssten. Es gäbe Kandidatinnen und Kandidaten, die zum Habilitationsverfahren zugelassen worden seien, obschon sie keine oder nur sehr wenige Drittmittel eingeworben hätten. Zudem habe er Kenntnis von einem Kandidaten, dessen Habilitationsverfahren erfolgreich verlaufen sei, obschon er älter als 50 Jahre gewesen sei (act. 10A). Diese Ausführungen lassen nicht darauf schliessen, die Mindestanforderungen müssten nicht erfüllt sein. Zunächst sieht das Habilitationsreglement in Art. 2 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass auch bei Kandidatinnen und Kandidaten, die das 45. Altersjahr überschritten haben, unter Umständen ein Habilitationsverfahren eingeleitet werden kann. Weiter kann nach Art. 4 Abs. 4 Habilitationsreglement bei einem ausserordentlichen Leistungsnachweis von den Mindestvoraussetzungen abgewichen werden. Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat exzellente Forschungsergebnisse vorweisen, kann in Übereinstimmung mit dem Habilitationsreglement vom Einwerben von Drittmitteln abgesehen werden (vgl. vorne E. 3.10). Dass ungeachtet des konkreten Leistungsausweises von der Mindestanforderung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. e des Habilitationsreglements abgewichen werden könnte, ist dieser Stellungnahme – zu Recht – nicht zu entnehmen. 5.7 Nach dem Gesagten hat der Beschwerdeführer die Mindestanforderung im Sinn von Art. 4 Abs. 2 Bst. e Habilitationsreglement nicht erfüllt. Er hätte folglich nicht zum Habilitationsverfahren zugelassen werden dürfen, zumal unbestritten ist, dass er nicht über einen aussergewöhnlichen Leistungsausweis im Sinn von Art. 4 Abs. 4 Habilitationsreglement verfügt. Der Umstand, dass die vom Beschwerdeführer erbrachte Leistung in den Bereichen Lehre und Forschung insoweit den Mindestanforderungen nicht

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.06.2018, Nr. 100.2017.26U, Seite 21 genügt, steht der Erteilung der Lehrbefugnis und der Verleihung des Titels eines Privatdozenten entgegen. Das Vorliegen der Mindestanforderungen bildet denn auch Grundvoraussetzung für die Habilitation (vgl. Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Habilitationsreglement). Dass die EHK die hier im Streit liegende Mindestanforderung fälschlicherweise als erfüllt erachtet (und das Begutachtungsverfahren eingeleitet) hat, kann der Universitätsleitung nicht entgegengehalten werden. Das Verfahren vor der Universitätsleitung ist erst mit der Antragstellung durch die Medizinische Fakultät eingeleitet worden. Es liegt insbesondere in der verfahrensrechtlichen Besonderheit des Habilitationsverfahrens (Mehrstufigkeit) begründet, dass die Universitätsleitung erst im

«überfakultären» Verfahren Gelegenheit erhält zu überprüfen, ob die Mindestanforderungen erfüllt sind.

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Universitätsleitung zwar den Habilitationsantrag nicht mit der Begründung ablehnen kann, die wissenschaftlichen Leistungen reichten für eine Habilitation nicht aus. Der Habilitation steht jedoch entgegen, dass der Beschwerdeführer die Mindestanforderung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. e Habilitationsreglement nicht erfüllt und daher gar nicht zum Verfahren hätte zugelassen werden dürfen. Die ERZ hat die Ablehnung des Habilitationsantrags des Beschwerdeführers somit im Ergebnis zu Recht bestätigt.

E. 7

Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig; Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20.06.2018, Nr. 100.2017.26U, Seite 22

E. 8

Gemäss Art. 83 Bst. t des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entschiede über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewerungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Der Ausschlussgrund greift, soweit die individuelle Beurteilung der Fähigkeiten der Beschwerdeführerin betroffen ist. Insoweit steht einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG). Zulässig ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheit demgegenüber, wenn organisatorische Fragen im Zusammenhang mit einer Prüfung streitig sind (BGE 138 II 42 E. 1.2, 138 I 196 nicht publ. E. 1.1; BGer 2C_235/2017 vom 19.9.2017 E. 1.1.1). Sie steht ebenfalls offen, wenn – wie hier – Zulassungsvoraussetzungen (Mindestanforderungen) im Streit liegen. Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.